

Vorschläge der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur Novellierung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfe und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachsen wird aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR/228/12) die Novellierung des SächsPsychKG notwendig. Sie bietet die Möglichkeit, die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Sachsen weiter zu verbessern und der neueren Rechtsprechung in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) möchte diesen Novellierungsprozess gerne begleiten und möchte daher die folgenden Änderungsvorschläge in die Diskussion mit einbringen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, 26. Februar 2014

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig

Tel. 0341 4624320
Fax 0341 46243219
info@opk-info.de

I Vorbemerkungen

In der bisher geltenden Fassung vom 10. Oktober 2007 des SächsPsychKG werden die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten kaum berücksichtigt. Die bereits seit 1999 gesetzlich geregelten psychotherapeutischen Heilberufe wurden bei der letzten Novellierung des Gesetzes nicht berücksichtigt, obwohl die Angehörigen dieser Berufe über nachgewiesene hohe Qualifikationen zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert verfügen. Bisher weist das SächsPsychKG entsprechende Kompetenzen und Befugnisse lediglich Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie oder Ärzten mit Erfahrung in der Psychiatrie zu.

In der Praxis erweisen sich diese Regelungen als unzureichend, zugleich es eine spürbare Versorgungslücke in Sachsen gibt. Gegenwärtig und in absehbarer Zukunft stehen nicht genügend Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie zur Verfügung, um in allen Kreisen und kreisfreien Städten Sachsen die Leitung der Sozialpsychiatrischen Dienste zu übernehmen. Auch Ärzte mit ausreichender Erfahrung in der Psychiatrie sowie Fachärzte für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind nicht in genügender Zahl vorhanden, um die Aufgaben zu erfüllen, die das SächsPsychKG für die Versorgung psychisch kranker Menschen vorschreibt.

Demgegenüber stehen speziell aus der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten hoch qualifizierte Fachleute zur Verfügung, die über umfassende und fundierte Kenntnisse in der Diagnostik psychischer Störungen, über praktische Berufserfahrung in der ambulanten und stationären psychiatrischen Versorgung und über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet psychosozialer Hilfen und Behandlungsformen verfügen. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten beinhaltet neben theoretischer Ausbildung unter anderem eine mindestens einjährige Tätigkeit in der stationären Psychiatrie, ein weiteres halbes Jahr Ausbildung in einer ambulanten oder stationären psychotherapeutischen Behandlungseinrichtung und zusätzlich mindestens 600 Stunden eigenständige Patientenbehandlung unter intensiver Supervision.

Die regelhafte Einbeziehung approbierter Psychotherapeuten in die Versorgung ist auch deshalb fachlich geboten, weil die Bedeutung der Psychotherapie bei der Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Zuge des wissenschaftlichen Fortschritts gewachsen ist. Bestand die ärztlich-psychiatrische Behandlung in früheren Jahrzehnten vorrangig in medikamentöser Behandlung, gehört heute die Psychotherapie zur Standardbehandlung bei nahezu allen psychischen Störungen. Innerhalb der ärztlichen Weiterbildung wurde dem bereits Rechnung getragen. Seit 2003 wird in der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer nur noch das Fachgebiet „*Psychiatrie und Psychotherapie*“ aufgeführt. Die Berufsgruppe allerdings, die speziell auf dem Gebiet der Psychotherapie am höchsten qualifiziert ist, wird im SächsPsychKG bisher nicht berücksichtigt.

Wir sind zuversichtlich, dass die Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten in die Tätigkeit der Sozialpsychiatrischen Dienste auch zu einer quantitativen Verbesserung der Versorgung führen kann, wenn hier ausreichend attraktive Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Jährlich wird in Deutschland eine wachsende Zahl an Psychologischen Psychotherapeuten approbiert. Die Mitgliedschaft der OPK wuchs allein im Zeitraum 2007 bis Anfang 2013 um ca. 70% von 1800 auf 3100 Mitglieder. Speziell für jüngere Kammermitglieder bietet nicht nur die Freiberuflichkeit, sondern auch die Tätigkeit im Rahmen von öffentlichen Institutionen eine interessante berufliche Perspektive.

Wir ersuchen das Sächsische Sozialministerium unsere Vorschläge sorgfältig zu prüfen.

II Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzesentwurfes

Zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Versorgung und der Hilfen für psychisch kranke Menschen in Sachsen schlagen wir folgende Ergänzungen des SächsPsychKG vor:

1. § 3 Absatz 2: [...] 2. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, **Psychologische Psychotherapeuten** oder andere Ärzte mit Berufserfahrung in der Psychiatrie
2. § 6 Abs. 2 Satz 2: Ihm obliegt ferner die Diagnostik und die ärztliche **oder psychotherapeutische** ambulante Behandlung, soweit niedergelassene Ärzte, **Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** oder psychiatrische Institutsambulanzen sie nicht sicherstellen können oder diese für Patienten nicht erreichbar sind.
3. § 6 Abs. 2 Satz 3: Der Sozialpsychiatrische Dienst steht unter der Leitung eines Arztes, der eine Facharztanerkennung für das Fachgebiet Psychiatrie erworben hat **oder eines Psychologischen Psychotherapeuten**. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann in begründeten Einzelfällen zeitlich befristete Ausnahmen für einen Facharzt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit besonderen ausgewiesenen Kenntnissen auf dem Fachgebiet der Psychiatrie genehmigen.
4. § 13 Abs. 1 Satz 4: Das Gutachten, an dessen Erstellung ein Arzt der eine Facharztanerkennung für das Fachgebiet Psychiatrie erworben hat, ein **Psychologischer Psychotherapeut** oder ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt zu beteiligen ist, muss auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Patienten abstellen und auf dessen persönlicher Untersuchung beruhen.

III Begründung

- ad 1) Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterbringung und Behandlung von psychisch kranken Menschen sollten auch Psychologische Psychotherapeuten beteiligt werden. Neben den Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie obliegt ihnen die Beurteilung ordnungsgemäßer psychotherapeutischer Behandlung der Patienten. Der Verzicht auf diesen Sachverstand ist nicht zeitgemäß. In anderen Bundesländern gehört die Beteiligung von Psychologischen Psychotherapeuten an den Besuchscommissionen zum Standard und trägt zu einer besseren Qualität der Begutachtungen und Versorgung bei.
- ad 2) Da es im SächsPsychKG um die Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen geht, sollte neben der ärztliche Diagnostik auch die psychotherapeutische Gesetzestext aufgeführt werden. Eine Beschränkung auf allein durch Ärzte durchgeführte Diagnostik ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht der leitliniengerechten Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- ad 3) Psychologische Psychotherapeuten sind grundsätzlich für alle Aufgaben qualifiziert, die den Leitern Sozialpsychiatrische Dienste obliegen. Dies betrifft besonders die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert, Kenntnisse über psychiatrische Behandlungsmethoden, psychosoziale Hilfen sowie rechtliche Grundlagen. Psychotherapeuten sind speziell

zur Leitung von Gruppen sowie zur Analyse und Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen befähigt. Spezifisch ärztliche Aufgaben wie körperliche Untersuchungen, medikamentöse Behandlung oder sozialrechtliche Verordnung von Krankenhausbehandlung gehören nicht dazu. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kommen für die Leitung von Sozialpsychiatrischen Diensten nicht in Frage, da ihre Approbation sich im Regelfall nur auf Personen bis zum 21. Lebensjahr erstreckt.

Die Aufnahme der Fachärzte für den öffentlichen Gesundheitsdienst wird die Problematik der fehlenden Besetzung des Leiters der Sozialpsychiatrischen Dienste nicht lösen. In diesem Bereich gibt es eine ähnliche Problemlage wie bei den Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie – zu wenig Nachwuchs entscheidet sich für diese Facharzttrichtung. Hinzu kommt die mangelnde Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Ärzte.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern, insbesondere dem Land Brandenburg, zeigen, dass auch Psychologische Psychotherapeuten die Leitung Sozialpsychiatrischer Dienste übernehmen können, z.B. wird der Sozialpsychiatrische Dienst in der Uckermark durch einen Psychologischen Psychotherapeuten geleitet.

- ad 4) Psychotherapeuten verfügen grundsätzlich über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Erstellung von Sachverständigen-Gutachten. Eventuell notwendige ergänzende Qualifikationen können im Rahmen einer curricularen Fortbildung erworben werden. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer hat ein umfassendes Fortbildungscurriculum „Sachverständigentätigkeit“ entwickelt¹, mit dem Psychologische Psychotherapeuten für die Erstattung von gerichtlichen Gutachten im Rahmen von zivil-, familien-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren qualifiziert werden.

Die diagnostischen, methodischen und spezifischen rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Psychologischen Psychotherapeuten, die eine solche Fortbildung durchlaufen haben, übersteigen deutlich das fachliche Niveau, das in der bisherigen Fassung des SächsPsychKG unter der Formulierung „Arzt mit Erfahrung in der Psychiatrie“ bestimmt wird.

Als Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer möchten wir uns auch an dieser Stelle für eine bessere und aktuellen wissenschaftlichen Standards entsprechende Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen einsetzen.

¹ http://www.opk-info.de/opk.site.postext.curriculare-fortbildung,artikel_id,2419,PHPSESSID,975b1275d5e721ae1e77a6af1e7a1ca2.html